



# Info

Stand: 09/2014

## Merkblatt Besoldung

### 1. Allgemeines

Das Landesamt für Finanzen (LfF) ist u. a. für die Festsetzung und Zahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes Rheinland – Pfalz zuständig.

Das LfF ist zugleich Familienkasse und somit auch für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes zuständig.

Die ordnungsgemäße Zahlung der Bezüge und des Kindergeldes setzt voraus, dass dem LfF alle Änderungen persönlicher und dienstrechtlicher Art rechtzeitig mitgeteilt werden. Änderungen können bei der nächsten Zahlung nur berücksichtigt werden, wenn die Änderungsmitteilung bis zum

10. des Vormonats

bei dem LfF vorliegt; später eingehende Änderungsmitteilungen können sich erst bei der Zahlung für den übernächsten Monat auswirken.

**Bei allen Schreiben an das LfF geben Sie bitte die Ihnen von dem LfF mitgeteilte Personalnummer an.  
Sie vermeiden damit Verzögerungen in der Bearbeitung.**

### 2. Änderungen persönlicher Art

Teilen Sie – in Ihrem eigenen Interesse – dem LfF alle Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die auf die Höhe und Zahlung der Bezüge Einfluss haben, unverzüglich mit.

Insbesondere:

- die Änderung des Familienstandes (Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Ehescheidung, Nichtigklärung oder Aufhebung der Ehe, Aufhebung oder Nichtigklärung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, Tod

der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners)

- die Aufnahme oder Beendigung einer Tätigkeit der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im öffentlichen Dienst (unter Angabe der Anschrift der Beschäftigungsdienststelle)
- die Festsetzung von Versorgungsbezügen für die Ehegattin/den Ehegatten oder die Lebenspartnerin/den Lebenspartner
- die Änderung der Wohnanschrift
- die Änderung der Bankverbindung.  
Es ist zweckmäßig, das bisherige Konto solange bestehen zu lassen, bis die Dienstbezüge auf dem neuen Konto erstmalig gutgeschrieben worden sind. Hierdurch werden Fehlleitungen von Bezügen vermieden.
- alle Änderungen, die ein Kind betreffen, für das Sie Anspruch auf Kindergeld und/oder kinderbezogenen Familienzuschlag haben. Wegen der Mitteilungspflichten bitte ich die Ausführungen im Merkblatt Kindergeld (LFF13\_KG001) zu beachten.  
Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf den kinderbezogenen Familienzuschlag für ein Kind grundsätzlich an die Kindergeldentscheidung der für die Festsetzung des Kindergeldes zuständigen Familienkasse gebunden ist. Wird von der zuständigen Familienkasse Kindergeld für ein Kind zurückgefordert, ist ein für den entsprechenden Zeitraum gezahlter kinderbezogener Familienzuschlag demzufolge ebenfalls zurückzahlen.

### 3. Änderungen dienstrechtlicher Art

Änderungen dienstrechtlicher Art werden dem LfF von den zuständigen Personaldienststellen mitgeteilt. Dies sind insbesondere: Einstellung, Beförderung, Versetzung, Abordnung, Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit,

Beurlaubung ohne Dienstbezüge (einschließlich Elternzeit), unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst, Dienstenthebung, Beendigung des Beamtenverhältnisses, Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

#### 4. Grundgehaltsstufe

Die Grundgehaltsstufe ermittelt sich nach sogenannten Erfahrungszeiten. Erfahrungszeiten sind Zeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in einem Beamten- oder Richterverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge sind keine Erfahrungszeiten. Es gibt jedoch Zeiten, welche ganz oder nur in einem bestimmten Umfang wie Erfahrungszeiten behandelt werden (z.B.: Beurlaubungen wegen Kindererziehung, Pflege oder mit dienstlichem Interesse).

Die Erfahrungszeiten werden von der für Sie zuständigen Personaldienststelle (z.B. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Oberlandesgericht,) festgesetzt. Rückfragen hierzu bitte ich an diese Dienststellen zu richten. Bis zur endgültigen Festsetzung der Erfahrungszeiten wird der Zahlung der Bezüge das Anfangsgrundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe zugrunde gelegt.

#### 5. Zulagen, Vergütungen und sonstige Zahlungen

Die nachstehend aufgeführten Leistungen werden nur nach vorheriger Festsetzung durch die Personaldienststelle gezahlt. Rückfragen hierzu bitte ich an diese Dienststelle zu richten.

- Aufwandsentschädigungen
- Dienstkleidungszuschüsse
- Entschädigungen für Forstbeamte
- Entschädigungen für Beamte der Kriminalpolizei und der Polizeihubschrauberstaffel
- Erschwerniszulagen
- Kolleggeldpauschalen
- Mehrarbeitsvergütung
- Stellenzulagen
- Unterrichts- und Prüfungsvergütungen
- Vorschüsse
- Leistungsbezüge der Professoren

#### 6. Lohnsteuerabzug

Die Mitteilung Ihrer Lohnsteuermerkmale erfolgt im automatisierten Verfahren zwischen der Finanzverwaltung und dem Landesamt für Finanzen.

Für Änderungen der Lohnsteuermerkmale und für Eintragungen von Freibeträgen ist ausschließlich das Finanzamt zuständig.

Die Daten Ihrer Lohnsteuerbescheinigung werden Ihrem zuständigen Finanzamt elektronisch jeweils Ende Januar oder Februar des folgenden Jahres übermittelt. Sie erhalten einen „Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung“, der für Ihre Unterlagen bestimmt ist. Der Ausdruck braucht einer Steuererklärung nicht beigelegt zu werden.

#### 7. Vermögenswirksame Leistungen

Seit dem 01.01.2012 haben Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes Rheinland-Pfalz keinen Anspruch mehr auf die vermögenswirksamen Leistungen nach dem „Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit“.

Die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge bleibt weiterhin möglich.

#### 8. Bezügemitteilung

Bei jeder Änderung der Bezüge erhalten Sie eine Bezügemitteilung. Nach einmaligen Zahlungen (z.B. Nachzahlungen) wird im Folgemonat jedoch keine Bezügemitteilung erstellt. Die Bezügemitteilung werden Ihnen in der Regel über die Beschäftigungsdienststelle zugeleitet.

**Sie sind verpflichtet, Ihre Dienstbezüge auf Richtigkeit zu überprüfen und Fehler oder Zweifel dem LfF unverzüglich mitzuteilen. Falls Sie Ihrer Mitteilungspflicht nicht oder verspätet nachkommen und dadurch Bezüge zuviel gezahlt werden, müssen die überzahlten Bezüge in vollem Umfang zurückgefordert werden. Die Mitteilung der vorstehend aufgeführten Änderungen entbindet nicht von Mitteilungspflichten gegenüber dem Dienstvorsetzten.**